

VO/1169/13

**Bebauungsplan 869 - Radenberg -
3. Änderung des Bebauungsplanes
- Offenlegungsbeschluss -**

Beschlüsse:

05.02.2014

SI/3654/14

BV Vohwinkel

TOP 5

Grund der Vorlage

Für die Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 869 – Radenberg -sollen folgende Punkte geändert werden:

1. Neuregelung der Festsetzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen
2. Aufhebung der Gestaltungssatzung

Die BV Vohwinkel empfiehlt, wie folgt – ungeändert – zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 869 – Radenberg – erfasst einen Bereich westlich der Wiedener Straße, im Süden bis zur Kreuzung Kirchenfelder Weg/ An der Piep 2 und Kirchenfelder Weg 2a, im Südwesten begrenzt durch das Tal des Kirchenfelder Baches und im Nordwesten begrenzt durch den Bahnkörper der Eisenbahntrasse Vohwinkel- Essen. Der Geltungsbereich umfasst weiterhin die Fläche der Wiedener Straße und der Straße An der Piep bis Haus Nr. 17.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes 869 – Radenberg – einschließlich der Begründung wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Stellungnahmen sind nur zu den beschriebenen Planänderungen zulässig (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

12.02.2014

SI/0520/14

**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen**

TOP 21

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 869 – Radenberg – erfasst einen Bereich westlich der Wiedener Straße, im Süden bis zur Kreuzung Kirchenfelder Weg/ An der Piep 2 und Kirchenfelder Weg 2a, im Südwesten begrenzt durch das Tal des Kirchenfelder Baches und im Nordwesten begrenzt durch den Bahnkörper der Eisenbahntrasse Vohwinkel- Essen. Der Geltungsbereich umfasst weiterhin die Fläche der Wiedener Straße und der Straße An der Piep bis Haus Nr. 17.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes 869 – Radenberg – einschließlich der Begründung wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Stellungnahmen sind nur zu den beschriebenen Planänderungen zulässig (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.